

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

8 (9.1.1913) 2. Blatt

Das Recht des Mannes am Frauengut.

Von Fanny Klina-Lütetsburg, Leipzig-Gohlis.

Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen. Zum eingebrachten Gut gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Es bildet mit allem, was der Mann der Frau durch die Eheschließung auch für die Zukunft seinem Stande und Fortkommen gemäß gesetzlich zu gewähren verpflichtet ist, das, aus Eigentum, Nießbrauch und den unveräußerlichen Rechten der Frau zusammengefaßte, gemeinsame Vermögen des gesetzlichen Güterstandes.

Was umfaßt es? Wie beim Güterrecht der allgemeinen Gütergemeinschaft und seinen Abarten nach Förster-Cecius — § 209 S. 71 Anmerk. 51 — das Gesamtgut. Alles, was der freien Verfügung eines jeden Ehegatten unterworfen ist, auch das Nießbrauchsrecht des einen Ehegatten, oder, nach Hardeß § 9 Seite 29, alles, was die Gläubiger eines Schuldners zu ihrer Befriedigung heranziehen können. Nun heißt es zwar nach dem Bürgerl. Gesetzbuch: Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, usw. Die Nutzungsrechte des Mannes an dem Erwerb bleiben von dieser gesetzlichen Vorschrift oder vertraglichen Vereinbarung, etwa in Form eines Ehevertrages, unberührt. Der Mann würde selbst nicht im Einverständnis mit der Frau, wegen der seinem Nießbrauch anhaftenden unveräußerlichen Rechte der Frau, wirksam auf sie verzichten können.

Eine natürliche Folge ist, daß die Frau, trotz § 52 BPD, nur soweit prozessfähig für ihr Vorbehaltsgut ist, als Rechte des Mannes (der Nießbrauch) unberührt bleiben. Dieses Widerspruchsrecht erstreckt sich auf die, nach Struchmann und Koch § 51 S. 47, von allem Anfang an „unzulässige Zwangsvollstreckung in das der Verwaltung und Nutzung des Ehemannes unterliegende Vermögen“. Die Möglichkeit widerrechtlicher Angriffe auf Rechte des Mannes am Frauengut wird durch die Vorschrift des § 171 Abs. 1 BPD. ausgeschlossen. Partei und gesetzlicher Vertreter der Frau ist stets der Mann, wenn vermögensrechtliche Ansprüche an das eingebrachte oder Gesamtgut geltend gemacht werden. — 1403 und 1443 BGB. Das eine wie das andere haftet für die Kosten eines ohne Zustimmung des Mannes geführten Rechtsstreits der Frau, auch wenn das Urteil dem Mann gegenüber, in Aufhebung des eingebrachten oder Gesamtgutes, nicht wirksam ist. Dem Manne steht lediglich ein Anspruch auf Ausgleich an die Frau zu.

Nur innerhalb des Prozesses, wenn beide Eheleute verklagt sind, hat nach Falkmann (Zwangsvollstreckung) § 9 S. 46, Zustellung an jeden derselben zu erfolgen. Die unterlassene vorgängige Zustellung an den gesetzlichen Vertreter würde eine Pfändung nicht allein zu einer strafbaren Handlung machen, wenn sie zu dem Zweck unterbliebe, um den Mann seines Widerspruchsrechts nach § 771 BPD. zu berauben, und sich an die unveräußerlichen Rechte der Frau, durch Verletzung des Nießbrauchs, zu halten. Ohne den Bestand des Mannes wird die Frau in Aktivprozessen, wegen mangelnder Aktivlegitimation, vor Beginn der Verhandlung — §§ 56—57 BGB. — mit der Klage abgewiesen, falls sie nicht bereits im Besitz der Zustimmung des Mannes (Handels- oder Erwerbstätige Ehefrau) oder aber in Vertretung des behinderten Gatten klagt. Bei Passivprozessen und Schuldklagen muß unter gleichen Voraussetzungen ihre Verurteilung erfolgen. Doch ist das Urteil in Ansehung des Ehegutes, weder wegen Kosten noch Hauptforderung vollstreckbar. Vielmehr muß, nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 6. 1887, die solidarische Haftung des Mannes in einem gegen diesen erkennenden Urteil ausgesprochen sein, ehe mit der Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau begonnen werden kann.

Von dem Grundsatze, daß zur Zwangsvollstreckung in das von dem Ehemann benutzte Vermögen ein gegen die Ehefrau gerichteter Titel nicht ausreicht, gibt es nach Gruchot Beitr. 17. 11 S. 502—504 einige Ausnahmen. Mit der Erlaubnis zum Betreiben eines Handels- und Erwerbsgeschäftes und der Erklärung einer Sache oder eines Rechts zum Vorbehaltsgut ist nicht das Aufgeben auch nur des kleinsten Teils des Nießbrauchs des Mannes und der unveräußerlichen Rechte der Frau verbunden. Die Haftung mit dem eingebrachten des gesetzlichen Güterstandes und dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft vollzieht sich nach den Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Zivilprozessordnung. Landesgesetzliche Vorschriften können nicht in Anwendung. Nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes zum BGB. wird das eheliche Güterrecht nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Mann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war. Dritte können sich auf ein, von dem gesetzlichen, abweichendes Güterrecht nur berufen, wenn die Eheleute von einer Eintra-

gung in das Güterrechtsregister ihres derzeitigen Wohnsitzes und der damit verbundenen öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch gemacht haben.

Die Berechtigung des Mannes, die zum eingebrachten und Gesamtgut gehörenden Sachen nach §§ 1373 und 1443 in Besitz zu nehmen, schließen die Möglichkeit der gleichen Berechtigung von Seiten eines Dritten aus. Die weitere Verfügungsberechtigung des Mannes beschränkt sich auf die Verwaltung und Nutzung, unter Berücksichtigung der vorberechtigsten Interessen der Frau. Er ist nicht befugt, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder anders als nach § 1376 BGB. zu verfügen. Das gleiche gilt nach § 1443 Abs. 2 vom Gesamtgut. Sofern zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten oder Gesamtgutes ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, dem die Frau ohne ausreichenden Grund ihre Zustimmung verweigert, oder infolge Abwesenheit oder Erkrankung nicht zustimmen kann, steht es dem Mann oder im andern Fall der Frau frei, die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, als einstweiligen Ersatz für die Zustimmung der Frau oder des Mannes, zu beantragen. Der Antrag muß unter ausreichender Begründung für die Erfordernis der Maßregel gestellt werden, und von dem gesetzlich vorgeschriebenen Beweismaterial und Zeugnis für die Wahrheit der Angaben unterstellt sein. Bei mißbräuchlicher Anwendung dieses Rechts treten die strafrechtlichen Folgen ein, sofern der Mann oder die Frau nicht durch Gefahr für Leib und Leben ihrer selbst oder eines Angehörigen zu dem Antrag genötigt worden sind. Im übrigen kann die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts nicht als eine entscheidende von grundsätzlicher Bedeutung angesehen werden, denn es würde erst im ordentlichen Prozeßverfahren, unter Eröffnung aller Beweis- und Rechtsmittel festgestellt werden müssen, daß die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts eine den Umständen und Verhältnissen nach zulässige und gebotene gewesen sei. Ohne ein solches Urteil würde sie nur einen, von der Frau oder dem Mann und ihren Rechtsnachfolgern jederzeit anfechtbaren Rechtsakt bedeuten.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten, soweit derselbe zur Befreiung des ehelichen Aufwandes für die Familie erforderlich ist, zu diesem Zweck auch verwendet, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen. Sie kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutzung Klagen und Sicherheitsleistung verlangen, wenn sie durch das Verhalten des Mannes ihre Rechte in einer das eingebrachte gefährdenden Weise bedroht, ihre, ihr aus der Verwaltung und Nutzung des Mannes zustehenden Ertragsansprüche für verbrauchbare Sachen erheblich gefährdet sieht, oder wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat, und auch für die Zukunft eine Gefährdung des Unterhaltes zu befürchten ist. Aufwendungen, die der Mann zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten macht, muß die Frau zulassen und erlesen.

Aus Vorstehendem ergibt sich hinreichend, daß der Frau weder am eingebrachten oder Gesamt- noch am Vorbehaltsgut ein freies Verfügungsrecht zusteht, soweit es ihr nicht vom Mann ausdrücklich übertragen worden ist. Und selbst das ihr vom Mann aus seinen Nutzungsrechten Gewährte ist sie nicht befugt, anders, als unter Berücksichtigung seiner persönlichen und im Rahmen ihrer Rechte, zu verwenden. Erst Ersparnisse aus regelmäßig für den Wirtschaftsbetrieb verabfolgten Beträgen, die aber nicht auf Kosten desselben und der ihm zugehörigen Personen gemacht sein dürfen, kann die Frau zu beliebigem Zweck, sei es nun für Kleider, Schmucksachen usw. oder auch für andere verwenden.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer Karlsruhe im Jahre 1912.

Der Geschäftsgang und die geschäftlichen Ergebnisse der in unserm Bezirke vertretenen wichtigsten Industrie und Handelszweige zeigen folgende Gestaltung:

Die Maschinenbau- und Metallbearbeitungsindustrie waren durchweg gut beschäftigt. Die Umsätze übertrafen teilweise die des Vorjahres. Der Gewinn wurde indessen stark beeinträchtigt durch die stetig steigenden Metallpreise, denen gegenüber zwar milder kleine Aufschläge, aber keine entsprechenden Äquivalente bei den Verkaufspreisen zu erreichen waren. Infolge der allgemeinen Verteuerung der Lebensmittel traten weitere Erhöhungen von Gehältern und Löhnen sowie eine Steigerung der öffentlichen Lasten ein. Wegen der starken Inanspruchnahme der Berg- und Hüttenwerke war die punktliehe Beschaffung der Roh- und Hilfsmaterialien zeitweise mit Schwierigkeiten verknüpft.

Die für den Eisenbahnbau und -bedarf (Lokomotiven, Waggons, Signal- und Stellwerke) beschäftigten großen Werke hatten lebhafteren Geschäftsgang und bessere Absatzverhältnisse als im Vorjahre. Wegen der langen Lieferfristen für die benötigten Rohstoffe kam es zuweilen zu Betriebsstörungen, die dann wieder durch Überarbeit eingeholt werden mußten. Trotz der teureren Rohmaterialien lagen die Preise für die Fabrikate gedrückt, teilweise gingen sie sogar zurück; es war

daher kein angemessenes Verhältnis zwischen Herstellungskosten und Verkaufspreisen erreichbar.

In der Eisengießerei waren ebenfalls ein lebhafterer Geschäftsverlauf und größere Umsätze als in 1911 zu verzeichnen. Gegen Jahreschluß zu mehrten sich die Aufträge. Dagegen waren die Preise nicht immer zufriedenstellend.

Für den Eisenhandel hat sich das Geschäftsjahr 1912 in befriedigender Weise abgewickelt. Die Aufwärtsbewegung der Preise, die schon im Vorjahre eingeleitet hatte, hielt infolge dauernder großer Nachfrage weiter an, doch ging die Steigerung nur langsam und in kleinen Abstufungen vor sich. Während des zweiten Quartals blieben die Preise ungefähr auf gleicher Höhe, um dann im dritten Quartal eine weitere Besserung zu erfahren. Der Absatz war während des ganzen Jahres zufriedenstellend. Die Marktlage ist auch im Jahresende noch gut, wiewohl die Unsicherheit der politischen Verhältnisse eine Zurückhaltung fast aller Abnehmer bewirkt hat und auch die Anspannung des Geldmarktes einen gewissen Einfluß ausübt.

Die Sägerei- und Holzbearbeitungsbetriebe berichten, daß sie vollauf beschäftigt waren. Für den Anlauf des Rohholzes mußten ständig höhere Preise angelegt werden, während die Verkaufspreise zuweilen zu wünschen übrig ließen.

Für das Ziegelgewerbe war das Geschäftsjahr 1912 mittelmäßig. Die andauernde Schwierigkeit, Baugelder und Hypotheken zu erhalten, beschränkte die private Bautätigkeit und beeinflusste sogar manche Gemeinden in ihren Bauausführungen. Durch die Bereinigung der badischen Ziegelbesitzer ist in der Branche nach und nach eine wesentliche Gesundung eingetreten, die erfreuliche Erfolge zu zeitigen beginnt. In dankenswerter Fürsorge hat sich die Großherzogliche Regierung der heimischen Ziegelindustrie angenommen.

Von der Kalk- und Zementindustrie wird der Geschäftsgang im allgemeinen nicht als günstig bezeichnet. Der Absatz war dem Vorjahre gegenüber wesentlich geringer. Trotz höheren Löhnen, Material- und Kohlenpreisen ließen sich bessere Verkaufspreise nicht durchsetzen.

Im Baugewerbe ist leider die schon längst erhoffte Wendung zum Bessern noch nicht erfolgt. Namentlich aus Mangel und Bruchsal wird über andauernde Flaute der Bautätigkeit berichtet, während dem Baugewerbe in Karlsruhe durch Erzielung verschiedener großer staatlicher, städtischer und privater Baubjekte regere Beschäftigung zuteil wurde. Auch in Baden-Baden hat sich infolge Inangriffnahme mehrerer großer Bauten vom Oktober ab die Bautätigkeit intensiver gestaltet.

Für die Baumwollspinnerei und Weberei hat die große Baumwollernte der Saison 1911/12 einen bedeutenden Rückgang der Rohstoffpreise und im Zusammenhang hiermit eine lebhaftere Nachfrage nach Baumwollwaren zur Folge gehabt. Im Gegensatz zu den letzten Jahren konnte deshalb die Produktion ohne Schwierigkeiten untergebracht werden. Die Hoffnungen auf ein befriedigendes Ergebnis müssen aber wegen der höheren Herstellungskosten und vor allem infolge des hohen Zinsfußes ganz erheblich eingeschränkt werden.

Die Glasindustrie bezeichnet den Geschäftsverlauf im Durchschnitt des Jahres als normal. Die Nachfrage war in der ersten Jahreshälfte gut, in der zweiten sogar sehr lebhaft. Namentlich von Amerika aus machte sich ein starker Bedarf geltend. Schafwolle, das wichtigste Nebenprodukt, zeigte während des ganzen Jahres hindurch eine steigende Preis Tendenz und fand schlanke Absatz; infolge des orientalischen Krieges und seiner Wirkungen erreichte Wolle in den letzten Monaten den höchsten bisher notierten Preisstand.

In der Papierindustrie (Fabrikation von Schreib-, Bücher-, besseren Druck-, Zeichen- und Streichpapieren) war die Beschäftigung anhaltend gut, trotzdem ließen sich die seit Jahren gedrückten Preise nicht allgemein aufbessern. Das ist umso fühlbarer, als die Rohmaterialien und Löhne während der letzten Zeit erheblich gestiegen sind und die Lieferungsabstände für Rohstoffe und Kohlen für das neue Jahr durchweg zu höheren als zu den für das Berichtsjahr bezahlten Preisen getätigt wurden. Cellulose fand sehr lebhaften Absatz, keine Preisaufschläge waren möglich, sie stehen aber in keinem Verhältnis zu den inzwischen außerordentlich gestiegenen Preisen für das Papierholz. Für die Druckpapierfabrikation war das Jahr 1912 wider Erwarten nicht günstig. Die Verteuerung des Papierholzes, das viel härter begehrt als angeboten wurde, erhöht den Preis des Holzschliffs und des Zellstoffs in einem Maße, das die Rentabilität vieler Fabriken geradezu in Frage stellt. So stark fördernd auch das politische Interesse auf das Beschäftigungswesen gewirkt hat, so hat andererseits die Unsicherheit der politischen Lage eine starke Verminderung der Inzerate zur Folge gehabt. Gegen Jahreschluß waren daher größere Vorräte an Druckpapier als je in den Fabriken vorhanden. Für die Zukunft ist man in Sorge wegen der Möglichkeit der Auflösung des Druckpapierverbandes. Die Auflösung könnte leicht zu einer Zerrüttung des gesamten Papiermarktes führen.

Die Kunstdruckerei und Steinindustrie hat sich von dem Geschäftsgange befriedigt erklärt. Materialpreise und Löhne gingen verschiedentlich in die Höhe, es konnten aber auch entsprechende Verkaufspreise erzielt werden.

In der Flaschenfabrikation hielt die aufsteigende Entwicklung im Berichtsjahre an. Der Bedarf an Flaschen war groß, immerhin machte sich die lange Regenperiode des Sommers im Abfalle merklich fühlbar. Für leichte Flaschen wurden die Preise in Anbetracht der höheren Kohlenpreise und Löhne gegen Ende des Jahres erhöht.

Die Parfümerie- und Toilettefeinindustrie hatte das ganze Jahr hindurch einen befriedigenden Geschäftsgang. Die Preisverhältnisse der Rohmaterialien und besonders der Eszenzen sind indessen für die Fabrikation noch ungünstiger geworden. Im Export nach Griechenland und nach den Balkanstaaten trat gegen Jahreschluß zu infolge des Krieges eine vollständige Stodung ein.

Die Spiritusindustrie litt unter der Kartoffelmirthe des Vorjahres; hierdurch war die Zufuhr an Rohspiritus wesentlich beschränkt. Die Preise erreichten infolgedessen zeitweise eine außerordentliche Höhe.

Die Großmüllerei war das ganze Jahr hindurch gut beschäftigt. Im Herbst nahm im Gegensatz zu früheren Jahren die Nachfrage infolge der hohen Fleischpreise noch zu. Die Getreidepreise unterlagen der politischen Verwicklungen wegen wesentlichen Schwankungen.

